

Öffentliche Bekanntmachung

12. Änderungssatzung vom 27. November 2025

zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 – Straßenreinigungssatzung –

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG)

vom 01. August 1977 (GVBl. Seite 273)

der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. September 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 26. November 2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 – Straßenreinigungssatzung –, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 28. November 2024, wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	RK
Neuwied	Pfarrer-Werner-Mörchen-Straße		4

§ 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt nach Abzug des jeweils gültigen öffentlichen Anteils je laufenden Frontmeter:

- a) in der Reinigungsklasse I 3,12 €
- b) in der Reinigungsklasse II 2,92 €
- c) in der Reinigungsklasse III 8,24 €
- d) in der Reinigungsklasse IV 26,68 €
- e) in der Reinigungsklasse V 93,48 €
- f) in der Reinigungsklasse VI 62,28 €

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 – Straßenreinigungssatzung –, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 28. November 2024 bleiben unberührt.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neuwied, den 27. November 2025

(Einig)

Oberbürgermeister
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied – AöR –, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.